



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/0356
Titel	Baulinien.
Datum	01.03.1900
P.	127–128

[p. 127] A. Unterm 22. Dezember 1899 übermittelt der Gemeinderat Altstetten nachstehende Bau- und Niveaulinienpläne zur Genehmigung.

1. Untere Güterstraße von der Werdstraße bis zur Gemeindegrenze Schlieren.
2. Aeußere Dorfstraße von der Albisriederstraße bis zur Gemeindegrenze Albisrieden.
3. Zürcherstraße von der Bahnhofstraße bis zur Werdstraße.
4. Ackerstraße von der Badenerstraße bis zur mittleren Güterstraße.

B. Die Ausschreibung erfolgte für die untere Güterstraße in No. 83 des Amtsblattes vom 17. Oktober 1899, für die übrigen in No. 92 vom 17. November 1899. Laut beigelegten Zeugnissen der Bezirksratskanzlei Zürich vom 4. Dezember 1899 sind gegen keine der Vorlagen Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

ad. 1. Die untere Güterstraße zieht sich fast parallel der Badenerlinie in gerader Richtung vom Bahnübergang der Werdstraße über die Linie Zürich–Zug bis zur Gemeindegrenze Altstetten-Schlieren, indem sie ungefähr in der Mitte die projektierte Bergstraße kreuzt. Ihr Baulinienabstand beträgt 20 m.

Von der Werdstraße bis zur Kreuzung mit der Bergstraße hat sie ein Gefäll von 4,5‰ und von da bis zur Gemeindegrenze Schlieren ein solches von 1,8‰.

Der Gemeinderat Schlieren, dem die Vorlage gemäß § 8 des Baugesetzes zur Vernehmlassung zugestellt wurde, bemerkt mit Zuschrift vom 6. Februar 1900 folgendes: „Zwischen der Aarauer-Linie und der Badenerstraße ist im Gemeindegrenze Schlieren eine durchschnittliche Breite von 180 m für allfällige Ueberbauung vorhanden, gemessen in der Strecke Allmendstraße bis zur Gemeindegrenze Altstetten. Bon diesen 180 m gehen ab 40 m für die Islerstraße, untere Güterstraße und Vorgarten für die Badenerstraße, so daß zu eigentlichen Bauzwecken noch übrig bleiben würden 140 m. Diese 140 m sind wiederum durch 2 zu dividiren, weil durch die untere Güterstraße dieses Terrain in zwei Teile getrennt würde. Man hätte also je nur eine Bautiefe von 70 m, sie sinkt an den schmalen Stellen bis auf 60 m herab. Es ist nun anzunehmen, daß die Industrie in diesem Gebiete sich entwickeln wird. Auch wenn dies nicht einmal der Fall wäre, muß dieses Gebiet mit seinem ländlichen Charakter als zu schmal bezeichnet werden, als daß eine Längsstraße noch in dasselbe hinein gelegt werden könnte. Viel richtiger ist, man legt zwischen hinein 3 oder 4 Querstraßen, welche die Islerstraße mit der Badenerstraße verbinden.

Den Interessen der Gemeinde Schlieren ist somit durch eine Fortsetzung der untern Güterstraße eher geschadet als gedient und daher eine Abnahme, resp. Weiterführung von keinem Standpunkt aus zu empfehlen.“

Es ist hiezu zu bemerken, daß unterm 4. Juli 1898 der Bebauungsplan der Gemeinde Altstetten, der auch dem Gemeinderat Schlieren zur Vernehmlassung zugestellt wurde und mit dem sich diese Behörde mittelst Schreiben vom 8. Juni 1898 einverstanden erklärt hat, daraufhin vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

Dieser genehmigte Bebauungsplan enthält die nun vorliegende untere Güterstraße ganz genau, wie sie die gegenwärtige Vorlage wieder gibt und ist deshalb der Gemeinderat Schlieren nicht berechtigt, sich nachträglich dagegen auszusprechen.

Uebrigens ist keineswegs gesagt, daß sich nun diese Straße auf Gebiet von Schlieren aus die ganze Länge zwischen der Badener- // [p. 128] linie und der Badenerstraße einzwängen soll, sondern dieselbe läßt sich bei der Gemeindegrenze Altstetten-Schlieren auf ganz andere Weise mit der Badenerstraße in Verbindung bringen.

Es ist indessen doch wünschenswert, daß die beiden Gemeinden sich über die Abnahme dieser Straße rechtzeitig verständigen, auch kann vielleicht durch etwelche Verschiebung an der Gemeindegrenze selbst die Wetterführung auf Gebiet von Schlieren doch noch etwas günstiger gestaltet werden.

Die Sache ist demnach noch nicht definitiv abgeklärt und sind deshalb die betreffenden Pläne der Gemeinde wieder zuzustellen behufs Anbahnung einer beiden Teilen dienenden Lösung.

ad. 2. Die äußere Dorfstraße beginnt an der Albisriederstraße, deren Bau- und Niveaulinien am 20. Oktober 1897 genehmigt worden sind, und zieht sich in gerader Linie in östlicher Richtung über, die Saumackerstraße nach der Luggwegstraße, wo sie sich etwas mehr nach Südost wendet und in gerader Linie bis zur Albisriedergrenze geführt wird. Ihr Baulinienabstand beträgt 20 m.

Von der Albisriederstraße fällt sie zuerst bis zur Saumackerstraße mit 4,31‰, steigt hierauf bis zur Luggwegstraße mit 6,46‰ und von da an bis zur Gemeindegrenze Albisrieden mit 5,74‰.

Der Gemeinderat Albisrieden, dem die Vorlage gemäß § 8 des Baugesetzes zur Vernehmlassung zugestellt wurde, bemerkt mit Zuschrift vom 23. Januar 1900, daß er mit der Vorlage vollkommen einig gehe.

ad. 3. Die projektierte Zürcherstraße ist eine Fortsetzung in westlicher Richtung der bestehenden, deren Bau- und Niveaulinien am 14. Oktober 1897 genehmigt wurden. Sie beginnt an der Bahnhofstraße und zieht sich in gerader Linie und mit einem konstanten Baulinienabstand von 20 m über die Herrlig-, Bach- und Ackerstraße nach der Werdstraße zirka 100 m südlich der Luzernerlinie.

Ihr Gefälle von der Bahnhofstraße bis zur Herrligstraße beträgt 8,1‰, von der Herrligstraße bis zur Ackerstraße ist sie horizontal und steigt sodann bis zur Werdstraße mit 1,57‰.

ad 4. Die Bau- und Niveaulinien der Ackerstraße bis zur Badenerstraße wurden durch Regierungsbeschluß vom 20. Oktober 1897 genehmigt. Die Vorlage bildet die nördliche Fortsetzung derselben von der Badenerstraße über die Zürcherstraße nach der mittleren Güterstraße und hat den nämlichen Baulinienabstand von 20 m.

Ihr Gefälle beträgt von der Badenerstraße bis zur Zürcherstraße 1,81‰ und von da bis zur mittleren Güterstraße 5,08‰. Der Genehmigung der Vorlage für die äußere Dorfstraße, Zürcherstraße und Ackerstraße steht demnach nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Eingangs näher bezeichneten Bann und Niveaulinien der äußeren Dorfstraße, der Zürcherstraße und der Ackerstraße Gemeinde Altstetten, werden genehmigt.

II. Die Bau- und Niveaulinienpläne der untern Güterstraße gehen wieder an den Gemeinderat zurück behufs Anbahnung einer auch der Nachbargemeinde Schlieren dienenden Lösung.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Altstetten unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und sämtlicher Pläne der untern Güterstraße und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne (6).

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]